

Hauptsatzung

der Gemeinde Husby, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Husby vom 29.08.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Husby erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Husby zeigt in Blau ein goldenes, auf senkrecht gegliedertem Unterbau stehendes, tür- und fensterloses Holzhaus in Stabbautechnik mit flachgiebeligem, beidseitig von einem Kreuz flankierten Schindeldach.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem, oben und unten von einem gelben Randstreifen begrenztem Flagentuch das gelbe Holzhaus des Gemeindewappens.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Husby
Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Einzelfällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und –vertreter widerspricht.

§ 3

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen

unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner
 1. über Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 - 5 GO i.V. mit § 32 Abs. 3 GO,
 2. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
 3. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots gemäß § 23 GO vorliegt,
 4. über Stundungen und Niederschlagungen gemeindlicher Ansprüche bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR,
 5. über Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 6. über Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 7. über Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 EUR nicht überschreitet,
 8. über Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 5.000,00 EUR nicht übersteigt
 9. über Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
 10. über die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu 5.000,00 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erstellt hierüber jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendung und die Zweckbestimmung anzugeben sind und leitet diesen an die Gemeindevertretung weiter.
 11. über die Anmietung und Verpachtung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 1.500 € jährlich und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren
 12. über Vergabe von Aufträgen der Gemeinde und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
 13. über die Gewährung von Zuschüssen

- a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 500,00 EUR
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
14. über die Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 5.000,00 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 300,00 €.
15. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.
16. über die Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichts- und negativbescheinigungen gemäß BauGB,
17. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hürup kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der

Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen,

Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

(a) Finanzausschuss und Liegenschaftsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Wirtschaftsförderung, Grundstücksangelegenheiten,

(b) Ausschuss für Bau und Infrastruktur

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegeangelegenheiten, Ver- und Entsorgung, Infrastruktur

(c) Ausschuss für Soziales und Kultur

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Förderung und Pflege des Sozialen, des Sports und der Kultur unter Berücksichtigung aller Generationen

(d) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Digitalisierung

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung, Tourismus

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

§ 7

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Einwohnerversammlung

In Ergänzung zu den Bestimmungen über die Unterrichtung und Einwohnerbeteiligung der Gemeindeordnung werden folgenden Regelungen zur Einwohnerversammlung getroffen:

a.) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann, zur Erörterung von wichtigen Angelegenheiten, eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

b.) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin/oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 33,3 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

c.) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

d.) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 66,6 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

e.) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

f.) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen zur nächsten Sitzung, spätestens 6 Monate nach Eingang zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -Vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -Vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 150,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen, die sich

- a) in Husby, am Gemeindebüro, Flensburger Str. 36,
- b) in Husby, am Nah- und Frischmarkt, Flensburger Str. 60,

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-huerup.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht. Hierauf wird in der in der Bekanntmachungstafel (siehe Absatz 1) hingewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Husby vom 27.04.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 18.09.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husby, den 11.10.2023

Ausgehängt am: 12.10.2023

Abzunehmen am: 23.10.2023

Abgenommen am:




Bürgermeister





